

Gehörlosen Landesskat- und Rommévereinigung NRW ´93 e.V.

Satzung

Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nr. VR 4016

Gehörlosen Landesskat- und Rommévereinigung NRW ´93 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen:

Gehörlosen Landesskat- und Rommévereinigung NRW ´93 e.V.
(abgekürzt GLSRV NRW).

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Nummer VR 4016 eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist in Duisburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Die GLSRV NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecks“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Kartenspiels nach den Bestimmungen der Skat- & Rommé-Ordnung und die Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.

Der Verbandszweck wird erreicht durch:

- a. die Durchführung von Landesmeisterschaften
- b. die Durchführung von Turnieren
- c. die Durchführung von Repräsentativveranstaltungen

§ 4 Selbstlose Tätigkeit und Mittelverwendung

Die GLSRV NRW ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel der GLSRV NRW dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der GLSRV NRW.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder der GLSRV NRW können ausschließlich Gehörlosen-Vereine werden.

Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen, welche die Ziele der Gehörlosen unterstützen, werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung durch Stimmmehrheit. Der Vorstand leitet das Aufnahmegesuch an die Deutschen Gehörlosen-Skatvereinigung e.V. weiter und teilt die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit. Die Entscheidung des Aufnahmegesuchs wird den Mitgliedsvereinen schriftlich bekannt gegeben.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerberverein die Berufung einer Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins endet durch Kündigung, Ausschluss oder Auflösung.

Die Kündigung hat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erfolgen.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Ende des Kalenderjahres.

Spielerpässe müssen mit einer Frist von 3 Monaten ab Kündigungserklärung an den Vorstand abgegeben werden. Die Beitragspflicht besteht jedoch noch weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Ein Ausschluss aus der GLSRV NRW kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden Mitglieder nach Anhörung der gesetzlichen Vertreter nach § 26 BGB. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung einer Mitgliedsversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr wird nach dem Mitgliedsbestand am 01. Januar des Jahres errechnet. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des jeden Jahres.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. März eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus:
 - a. den Vereinsdelegierten
 - b. dem Vorstand
 - c. außerordentlichen Mitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des GLSRV NRW. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder bindend.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Mitgliederversammlungen, soweit die Aufgaben nicht anderen Organen durch die Satzung übertragen sind. Insbesondere gilt dies für:
 - a. Die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte des abgelaufenen Berichtjahres
 - b. Die Wahl des Vorstandes
 - c. Die Wahl von zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - d. Die Höhe der Beiträge
 - e. Satzungsänderungen
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Der Vorstand ist zu einer Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen in einem Brief schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
6. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Der Vorsitzende lässt die endgültige Tagesordnung bis spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin allen Vereinen sowie den Mitgliedern des Vorstands zukommen.

7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem Versammlungsleiter geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind mit den Abstimmungsergebnissen in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, Versammlungsleiter und beiden Protokollführern zu unterschreiben. Die Protokolle sind innerhalb von 8 Wochen an den Vorstand sowie innerhalb von 8 Wochen an die Vereine zu verteilen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 1 Monat schriftlich einberufen. Die Einladung muss die zu behandelnden Tagesordnungspunkte beinhalten.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Im Übrigen gilt die Festlegung nach § 9.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Skatleiter
 - e. dem Romméleiter
 - f. 4 Beisitzern
2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Leitung der Verbandsgeschäfte. Die Aufgabenzuweisung innerhalb des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, geregelt.
4. Dem 1. Vorsitzenden kann nur angehören, wer aktives Mitglied eines ordentlichen Vereins des GLSRV NRW ist.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt, sie führen die Geschäfte bis zu einer Neuwahl.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln zu wählen. Dem 1. Vorsitzenden steht ein Vorschlagsrecht für die übrigen Vorstandsmitglieder zu.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, so ist ein kommissarischer Vertreter von den übrigen Vorstandsmitgliedern für die restliche Wahlperiode zu ernennen.
8. Die Vorstandssitzung ist von dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
9. Beschlüsse des Vorstandes sind mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis in einem Protokoll festzuhalten. Es ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen zu übersenden.
10. Der Vorstand beschließt über:
 - a. Grundsatzfragen des Vorstandes
 - b. die Planung bedeutender organisatorischer und finanzieller Maßnahmen

- c. die unentschiedenen Beschwerden zwischen Mitgliedern des GLSRV NRW und dem Vorstand
- d. den Ausschluss eines Mitgliedes aus der GLSRV NRW
- e. die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
- f. die Geschäftsordnung
- g. die Finanzordnung
- h. die Gebührenordnung
- i. die Durchführungsbestimmungen

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatz-Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Die Kassenprüfer werden jährlich mit Hilfe der gesamten Buchführungskasse mit allen Konten, Buchführungsunterlagen und Belegen durchgeführt.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Sie sind vorab in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen und der Einladung schriftlich beizufügen.
2. Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen berechtigt, wenn diese infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen zwingend erforderlich werden. Derartige Satzungsänderungen sind dem Vorstand in der folgenden Sitzung und bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des GLSRV NRW '93 kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung der Mitgliederversammlungen“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen, wenn dies der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder beschlossen hat oder dies von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedervereine schriftlich gefordert wird.
3. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 1/2 der Mitgliedervereine anwesend sind. Die Auflösung des GLSRV NRW kann nur von einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitgliedervereinen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des GLSRV NRW oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Verbandsvermögen an die Deutsche Gehörlosen-Skatvereinigung e.V. (DGSkV) mit der Zweckbestimmung, dass dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Gehörlosen Romméclubs verwendet wird.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die neugefasste Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlungen am 28.01.2017 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der GLSRV NRW außer Kraft.